

Kapitel 4.3.1 (5)

Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen: Geschäftsführerhaftung

Wenn eine Organisation Raubkopien einsetzt, macht sie sich gegenüber dem Inhaber der Nutzungsrechte schadensersatzpflichtig. Dann kommt in Betracht, dass die Organisation ihre Spitze in Anspruch nehmen kann, weil diese ihre Organisations- und Kontrollpflichten vernachlässigt habe. Im Folgenden wird der Einfachheit halber vom „Geschäftsführer“ gesprochen [zur vertraglichen Situation siehe Buch Kapitel 8.3].

Einige Softwareanbieter behaupten, dass der Geschäftsführer persönlich dem Rechtsinhaber auf Schadensersatz haften würde, wenn seine Mitarbeiter Raubkopien einsetzen würden. Es würde auch Gefängnis drohen. Dass es eine plausible Maßnahme im eigenen Interesse; auch andere betonen das aus anderen Interessen heraus, beispielsweise um Beratung im Lizenzmanagement anzubieten. § 100 UrhG sieht zwar Ansprüche gegen das Unternehmen vor; Schadensersatzansprüche sind allerdings *ausgenommen*. Also wird von der interessierten Seite die Verletzung einer Pflicht der Geschäftsführer zur Vermeidung von Raubkopien konstruiert, um direkte Schadensersatzansprüche gegen das Unternehmen zu begründen.

Das ist bisher anscheinend nur in einem Urteil bestätigt worden (OLG Karlsruhe, Urteil vom 23.04.2008, 6 U 180/06). In diesem Fall hatte der Geschäftsführer laut Urteil von den Raubkopien gewusst. Die Staatsanwaltschaft hatte das Strafverfahren unter Zahlung einer Auflage eingestellt. Der Geschäftsführer hatte also vorsätzlich gehandelt. Alle weiteren Ausführungen des Gerichts zu Pflichten des Geschäftsführers waren nur Wichtigtuerei.

Schuldhaftes Täterschaft des Geschäftsführers, die zu Schadensersatzansprüchen führt, liegt beispielsweise vor, wenn der Geschäftsführer ein Programm auf mehrere PCs einsetzen lässt, aber das Benutzungsrecht nur für wenige PCs anschaffen lässt. Der Geschäftsführer setzt dann die Ursache für das Kopieren und ist Täter durch Tun, weil er davon ausgehen muss, dass die Mitarbeiter das Programm kopieren werden.

Stand: 01.01.2014